

An die
Stadt Witten
Ordnungsamt
Ordnungsabteilung

58449 Witten

**Antrag bitte mit Schreibmaschine
oder in Blockschrift vollständig
und gut lesbar ausgefüllt und un-
terschrieben einreichen!**

Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung

Veranstalter	
Anschrift	
Verantwortliche Person	Telefon (tagsüber erreichbar)
Anschrift	

Art der Veranstaltung	_____
Datum und Uhrzeit	am _____ von _____ bis _____ Uhr
	am _____ von _____ bis _____ Uhr
	am _____ von _____ bis _____ Uhr
Ort Witten,	_____
Es wird mit ca.	Besuchern gerechnet.*

- Es sollen folgende öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden (genau Bezeichnung, ggfs. Lageplan)

- Es sollen folgende Straßen, Wege oder Plätze gesperrt werden (genaue Bezeichnung der Straßenabschnitte etc.)

- Es ist/sind _____ Getränkestand/-stände für **alkoholische** Getränke vorgesehen.

- Ausreichende Toilettenanlagen stehen wie folgt zur Verfügung:

Es soll Musik dargeboten werden

Mit Lautsprecheranlage

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

Hinweis:
Lautsprechergenehmigungen
können grundsätzlich nur bis
22.00 Uhr erteilt werden.

Es soll eine Lautsprecheranlage für notwendige Durchsagen benutzt werden.

Außerdem ist noch folgendes geplant, wofür evtl. eine Genehmigung erforderlich ist:

Datum, Unterschrift

Anlage(n)

Hinweise:

1. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
2. Bitte verzichten Sie auf umweltschädigendes Plastikwegwerfgeschirr. Verwenden Sie nach Möglichkeit Mehrweggeschirr.
3. Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen sind, sofern überhaupt, nur unter erheblichen Einschränkungen genehmigungsfähig. Näheres hierzu erfragen Sie bitte vor Abgabe dieses Antrages telefonisch beim Ordnungsamt unter der Telefon-Nr. 581-3211, -3212, -3213, -3214.
4. Sollte die Veranstaltung sonntags vor 11.00 Uhr stattfinden, ist eine Ausnahmegenehmigung des Ennepe-Ruhr-Kreises erforderlich. Diese muss bei Antragstellung vorliegen.
5. Für die erforderlichen Genehmigungen werden in der Regel Gebühren erhoben.

***Ab 200 Besuchern in Räumen gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.**